



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Waldumwelt- und klimadiensleistungen und Erhaltung der
Wälder in Sachsen-Anhalt
(RL Waldumweltmaßnahmen)**

Veröffentlicht am 07.03.2016 ,MBI. LSA Nr. 8



Gebietskulisse

- Waldgebiete des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ sowie Waldflächen in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert
- Gebiete mit besonderem Naturschutzwert sind (gem. RL WUM):
- Flächen, die gem. Kapitel 4 BNatSchG in Verbindung mit §§ 20 bis 23 des NatSchG LSA einem Flächenschutz unterliegen (**naturnahe Waldgesellschaften im Biotopverbund, NSG, LSG, NP, NUP, GLB, BioRes sowie Waldgesellschaften mit gesetzlichen Biotopschutz** entsprechend § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA)
 - Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 7 Abs.2 Nr.13 u.14 BNatSchG darstellen (z.B. Arten Anhang IV RL 92/43 EWG)
 - weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen die über das vorgeschriebene Maß z.B. nach Naturschutzverordnungen hinausgehen.

2.1 Biotopbäume: Dauerhafter Nutzungsverzicht von bis zu fünf Einzelbäumen der Lebensraumtypischen Baumarten oder Baumgruppen je Hektar.

2.2 Totholz: Belassen, von abgestorbenen, stehenden / liegenden Ganzbäumen (drei Stück) oder liegenden Baumteilen (bis zu zehn Festmeter) je Hektar bis zum vollständigen Zerfall.

2.3 Erhalt von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen:

Vollständiger Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der FFH-Waldlebensraumtypen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm des Hauptbestandes für 10 Jahre; nur in Gebieten mit geringem Altholzanteil.

2.4 Pflege in Waldlebensräumen: Aktive frühzeitige Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege.

2.5 Biotopverbessernde Maßnahmen:

- a) Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten;
- b) Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland - Lebensraumtypen sowie von Strukturen wie Kleingewässer.

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderung muss auf **forstwirtschaftlich genutzten Flächen** liegen.
- **Forstbetriebe ab 30 Hektar Forstbetriebsfläche** müssen die für die Förderung relevanten Informationen aus einem **Waldbewirtschaftungsplan, Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten** vorlegen.
- Anträge, die **Zahlungen** unter **500 Euro** im Verpflichtungszeitraum beinhalten, werden nicht berücksichtigt.
- Das Vorhaben darf **keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme** im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt, des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder auf Grund einer anderweitigen rechtlichen Verpflichtung sein.

Nr. 2.1 der RL - Erhaltung von Biotopbäumen durch Nutzungsverzicht

Zuwendungsvoraussetzungen:

- lebensraumtypische Baumarten (hierzu muss der WLT festgestellt, bekannt sein),
- BHD von mindestens 40 cm,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Höhlenbrutbaum

Biotopbäume sollen durch ihr Alter oder ihre Eigenart als Lebensraum besonders geeignet sein (z.B. Faulstellen, abgebrochene Kronen, Frostrisse, Pilzkonsolen, seltene Baumarten).

Geförderte Biotopbäume oder Teile von diesen dürfen nicht gefällt oder entnommen werden.

Maximal 5 Biotopbäume je Hektar eines Waldbesitzers

Höhe der Zuwendung

- 300,- € je Baum für die Eichenarten und Elsbeere
 - 200,- € je Baum für alle anderen Baumarten
- als Einmalzahlung.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es infolge des Nutzungsverzichts zu Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen kommen kann. Der Abstand zu öffentlichen Straßen und Verkehrsanlagen muss mindestens dreißig Meter betragen.

LRT 9110

Luzulo-Fagetum

Hainsimsen-Buchenwald

Baumarteninventar

HBA: RBU

BBA: TEI, SEI, BAH, AS, GBI, EB,
VKB, GFI



Biotopbaumtypen



- BHÖ-** Höhlenbaum, Naturhöhlen, Mulmhöhlen, erkennbare Stammfäule
- BHO-** Horstbaum, sowie Bäume mit Schlüsselstrukturen für einen potentiellen Neststandort
- BUA-** Altbäume, Uraltbäume, Baumriesen, "Methusalems"
- BWF-** Bäume mit markanter (bizarrer) Wuchsform
- BSB-** Seltene heimische Baumarten, im Bestand bundesweit gefährdet (gem. Listung)
- BBE-** Bäume mit markanten Epiphytenbewuchs (Mistel)
- BBF-** Bäume mit markanten Flechtenbewuchs (insbesondere Bartflechten)
- BBM-** Bäume mit markanten Moosbewuchs (über 1,3m Höhe)
- BBR-** Bäume mit markanten Bewuchs von Rankgewächsen (Efeu, Waldrebe)
- BKT-** Bäume mit hohem Anteil von starkem Kronentotholz
- BSH-** Bäume mit Stammfußhöhlen
- BSK-** Bäume mit Sekundärkrone, (Kronenbrüche, ausgebrochene Zwiesel)
- BSP-** Bäume mit Pilzkonsolen, Rindenpilzen, Stammfäule
- BSR-** Bäume mit Stammrissen, Schleimfluss (z.B. Frostrisse, Blitzrisse, "Saftbäume")
- BSS-** Bäume mit Stammschäden, Rindenverletzungen, Rindentaschen, Spalthöhlen
- BSY-** Bäume mit wassergefüllten Höhlungen (Syphon)
- BAB-** Bäume erkennbar krank, absterbend

Nr. 2.2 der RL - Belassen von Totholz

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Stehendes/liegendes Totholz (ganze Bäume) BHD mind. 40 cm od.
Liegendes Totholz (Baumabschnitte) Mindestlänge von 3 m, 50 cm am stärksten Ende (30 cm bei Weichlaubholz)

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es infolge des Nutzungsverzichts zu Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen kommen kann. Der Abstand zu öffentlichen Straßen und Verkehrsanlagen muss mindestens dreißig Meter betragen.

Gefördertes Totholz darf nicht entnommen werden.

Maximal drei Stück stehendes / liegendes Totholz aus ganzen Bäumen od. sofern keine ganzen Totholzbäume vorhanden sind bis zu 10 fm liegendes Totholz = Baumteile je Hektar eines Waldbesitzers.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es infolge der Totholzbelassung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen kommen kann.

Höhe der Zuwendung:

- 100,- € je Baum für ganze Bäume Weichlaubholz
- 160,- € je Baum für ganze Bäume anderer Baumarten
- 30,- € je fm bei Baumteilen

als Einmalzahlung



Nr. 2.3 der RL - Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Vollständiger Verzicht auf Holznutzung in **Altbeständen der Buchen und Eichen-Waldlebensraumtypen**
- mit einem mittleren BHD von mind. 50 cm,
- in einen Zeitraum von zehn Jahren
- Bestockungsgrad $> 0,4$

Eine Förderung wird **nur in FFH-Gebieten** gewährt, in denen der **Anteil von Altbeständen in Waldlebensräumen unter 30 Prozent** beträgt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es infolge der Totholzbelassung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen kommen kann.

Höhe der Zuwendung:

je ha und Jahr (zehn Jahre lang)

Baumart	Bestockungsgrad	
Eiche	$> 0,9$	350,- € je ha
Buche	$> 0,9$	300,- € je
Eiche, Buche	$\geq 0,7$ bis $0,9$	250,- € je
Eiche/Buche	$\geq 0,5$ bis $0,7$	200,- € je
Eiche/Buche	$< 0,5$	150,- € je

Nr. 2.4 der RL - Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze

Zuwendungsvoraussetzungen:

Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze erfolgt

- nur in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser des Hauptbestandes von bis zu 20 cm
- unter der Voraussetzung, dass nach der Maßnahme der Anteil nicht lebensraumtypischer Gehölze unter den für einen günstigen Erhaltungszustand festgesetzten Schwellenwert der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt nach Anlage 1 der FFH-Richtlinie, Teil Wald , liegt (unter 20 %).

Können Maßnahmen der Jungwuchs,-Dickungspflege und Läuterung sein.

Höhe der Zuwendung:

- 500 €/ ha (1x)

Nr. 2.5 a) Auflichtung von Waldbeständen

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Eingriffsstärke über das normale Maß eines Durchforstungseingriffs hinaus geht
- **Notwendigkeit der Maßnahme in Art und Umfang muss von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.**

Höhe der Zuwendung:

- 15 €/ fm eingeschlagenen Derbholzes (Holzmasse ab 7 cm Durchmesser incl. Rinde) als einmalige Zahlung. Holzmenge die über das normale Maß hinaus geht.
Innerhalb der Zweckbindungsfrist, maximale Förderhöhe 600,-Euro je ha.

Nr. 2.5 b) der RL - Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-Lebensraumtypen
- **Notwendigkeit der Maßnahme in Art und Umfang muss von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.**

Höhe der Zuwendung:

- 250 €/ ha und Mähgang bei Maschinenmahd
- 700 €/ ha und Mähgang bei Handmahd, einmal je Antragsjahr
(muss von UNB gefordert sein)

Antragsunterlagen unter:

<http://mule.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrariantrag-sachsen-anhalt/> (ELAISA)

Antragstermin bis 31.01. einen jeden Jahres
Zahlungsantrag bis 15.05. des laufenden Jahres

